

NEUSTART KULTUR-Förderprogramm
„Erhalt und Stärkung der Infrastruktur für Kultur in Deutschland
Live-Kulturveranstaltungen – Wort, Varieté und Kleinkunst“
Stand – 04.03.2022

1. Hintergrund und Ziele

- 1.1. Die Kulturszene ist besonders durch die Einschränkungen im Zuge der Corona-Krise betroffen, denn wie kaum eine andere Branche lebt sie von der persönlichen Interaktion der Künstlerinnen und Künstler mit ihrem Publikum sowie vom gemeinschaftlichen Erleben eines Films, eines Konzerts, eines Theaterstücks oder einer Lesung. Gerade dies ist in Zeiten der Pandemie aber nur unter Einhaltung strikter Auflagen und zum Teil – je nach Infektionsrisiko – auch gar nicht möglich. Dadurch reduzieren sich für viele Kreative und Kulturinstitutionen die Einnahmequellen, für einige sind sie komplett weggebrochen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat sich daher seit Beginn der Pandemie für ein Konjunkturprogramm speziell für Kultur und Medien stark gemacht und im Rahmen des Gesamtpakets der Bundesregierung zur Bewältigung der Covid19-Krise erfolgreich durchgesetzt.
- 1.2. Daneben kommen weitere Maßnahmen der Kultur- und Medienszene zugute, die die Bundesregierung zur Unterstützung der gesamten Wirtschaft in Angriff genommen hat, wie zum Beispiel die Überbrückungshilfen. Sie kompensieren in der coronabedingten Situation des plötzlichen Wegbrechens eines Einkommens unter anderem laufende Kosten bzw. Einnahmeausfälle. Hinzu tritt der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen. Insbesondere die Wirtschaftlichkeitshilfe des Sonderfonds soll kleinere Veranstaltungen unter coronabedingten Einschränkungen wirtschaftlich tragfähig machen.
- 1.3. Für den Kulturbereich ist NEUSTART KULTUR neben dem Sonderfonds und der Überbrückungshilfe III die dritte Säule von Hilfsangeboten. Das Programm umfasst zahlreiche Förderlinien zur Umsetzung konkreter Kulturprojekte, die kulturelles Arbeiten auch unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie und deren Nachwirkungen ermöglichen sollen und mit denen der Bund, die von den Corona-Einschränkungen besonders stark betroffene Kultur- und Veranstaltungsbranche unterstützt und die Weichen auf die Zukunft stellt. Das Programm NEUSTART KULTUR der BKM soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern. Insbesondere soll es das Wiedererstarken des kulturellen Lebens in Deutschland fördern und stützen. NEUSTART KULTUR untergliedert sich in einzelne Teilprogramme, die unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse einer Branche oder Sparte und in Abgrenzung zu anderen Hilfsangeboten des Bundes entwickelt wurden.

- 1.4. Als Teilprogramm von NEUSTART KULTUR richtet sich das Programm „Erhalt und Stärkung der kulturellen Infrastruktur in Deutschland für Live-Kulturveranstaltungen – Wort, Varieté und Kleinkunst“ an Veranstalterinnen und Veranstalter in diesen Bereichen. Sie übernehmen das inhaltliche, organisatorische und finanzielle Risiko für Produktion und Durchführung von Live-Kulturveranstaltungen als wichtige Präsentationsplattformen für ausübende Künstlerinnen und Künstler. Veranstalterinnen und Veranstalter bilden damit ein wesentliches Fundament für die kulturelle Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.5. Durch die vielfach noch geltenden Allgemeinverfügungen zur Reduzierung von Infektionen mit dem Coronavirus (Sars-CoV-2) und die noch anhaltende Zurückhaltung des Publikums ist die Planung und Durchführung von Live-Kulturveranstaltungen immer noch erschwert. Ziel des NEUSTART KULTUR Programms ist es, diese kulturelle Infrastruktur durch die Förderung künstlerischer Live-Programme in all ihren Facetten zu erhalten und ein Wiedererstarken des kulturellen Lebens in Deutschland zu fördern. Mit der notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen kulturellen Angebots in den Bereichen Wort, Varieté und Kleinkunst sollen gleichzeitig Beschäftigungs- und Erwerbsperspektiven für Kulturschaffende sowie Künstlerinnen und Künstler geschaffen werden.
- 1.6. Es liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und nicht zuletzt kulturwirtschaftlich auch in der Zuständigkeit des Bundes, auch die Vielfalt und künstlerische Kreativität der kulturellen Veranstaltungslandschaft als Teil der kulturellen Infrastruktur in Deutschland zu erhalten. Mit der Sicherung des kulturwirtschaftlichen Fortbestands von Live-Kulturveranstaltungen in den Sparten Wort, Varieté und Kleinkunst wird die Arbeit von Künstlerinnen und Künstlern gestärkt und sichtbar gemacht. Damit wird die dringend notwendige Wiedergewinnung eines vielfältigen kulturellen Live-Angebots und gleichzeitig die Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Kulturschaffende sowie Künstlerinnen und Künstlern gewährleistet. Um die Wiederaufnahme kultureller Darbietungen und Live-auftritte zu unterstützen und damit die einzigartige kulturelle Vielfalt in Deutschland zu erhalten und zu stärken, setzt die BKM im Rahmen des Bundesprogramms NEUSTART KULTUR das Förderprogramm für Veranstalterinnen und Veranstalter von Live-Kulturveranstaltungen – Wort, Varieté und Kleinkunst in Deutschland fort.
- 1.7. Ziel des Programms ist es, Veranstalterinnen und Veranstalter zu ermutigen, wieder von Wort, Varieté und Kleinkunst geprägte Live-Kulturveranstaltungen mit ausübenden Künstlerinnen und Künstlern zur Aufführung zu bringen, die der künstlerischen Unterhaltung des Publikums dienen. Der Schwerpunkt der Darbietung liegt dabei stets in der kreativen Vermittlung von Kunst und Künsten.

Damit soll zum Erhalt dieses Genres und der bisher gewachsenen Infrastruktur jenes Kulturbereichs beigetragen, die dringend notwendige Wiedergewinnung eines vielfältigen kul-

turellen Liveangebots gewährleistet, gleichzeitig Beschäftigungs- und Erwerbsperspektiven für Kulturschaffende sowie Künstlerinnen und Künstlern geschaffen und zum Wiedererstarken des kulturellen Lebens beigetragen werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gegenstand der Förderung sind in Deutschland stattfindende, live dargebotene Kulturveranstaltungen, bei denen Wort, Varieté und Kleinkunst im Vordergrund der Darbietung stehen.
- 2.2. Keine Veranstaltungen im Sinne dieses Programms sind Veranstaltungen der Brauchtumspflege, Charity-, Bildungs- und/oder Sportveranstaltungen sowie Werbeveranstaltungen, bei denen der Schwerpunkt der Darbietung nicht in der kreativen Vermittlung von Kunst und Künsten liegt. Sogenannte Stadtteilstädte oder Volksfeste und Wettbewerbe fallen ebenfalls nicht hierunter. Ausgeschlossen sind auch Veranstaltungen, die primär als TV-Format konzipiert und produziert werden. Veranstaltungen, bei denen Live-Musik im Vordergrund steht (Konzerte), sind ebenfalls ausgeschlossen.
- 2.3. Gefördert werden sollen insbesondere Projekte, die einen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise in der Kulturlandschaft leisten und die Zukunftsfähigkeit der Kulturveranstaltungsbranche in Deutschland sichern. Neben der Planung und Durchführung von Live-Kulturveranstaltungen und Maßnahmen zur Wiedergewinnung des Publikums in den Metropolen und dem ländlichen Raum stehen auch Formate der Nachwuchsförderung, Professionalisierung oder Vernetzung im Fokus. Auch können Maßnahmen zur Programmplanung für 2023 ebenso wie nachhaltige und/oder barrierefreie Veranstaltungsformate gefördert werden.
- 2.4. Die geförderten Projekte sind im Inland durchzuführen.

3. Antragsberechtigung

- 3.1 Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen und gewerbetreibende Einzelunternehmerinnen sowie Einzelunternehmern mit Sitz in Deutschland, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 3.2 Als Veranstalter/Veranstalterin im Sinne dieser Fördergrundsätze gilt in der Regel, wer für die Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe die inhaltliche, organisatorische als auch finanzielle Hauptverantwortung trägt. Einzelne Veranstaltungen können unabhängig von einer übergreifend organisierten Veranstaltungsreihe gefördert werden. Dabei dürfen sich die konkreten Fördergegenstände nicht überschneiden.

3.3 Antragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von sonstigen Live-Kulturprogrammen, die

- nicht in einer festen Spielstätte stattfinden und
- im Bereich Wort, Varieté und Kleinkunst tätig sind sowie
- eine überregionale Bedeutung haben. „Überregional“ bedeutet, dass eine Veranstaltung über die regionalen Grenzen hinausgeht.

Zusätzlich hierzu sind alternativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Veranstalterinnen und Veranstalter von sonstigen Live-Kulturprogrammen im Bereich Wort, Varieté und Kleinkunst sind antragsberechtigt, wenn sie innerhalb der Jahre 2018 und 2019 oder der Spielzeiten 2017/2018 sowie 2018/2019 im Inland mindestens sechs Live-Kulturveranstaltungen oder ein Festival in diesen Bereichen mit einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 1.188 Besucherinnen und Besuchern für den Betrachtungszeitraum realisiert haben (Kategorien 1, 2, 3 und 4).
- b) Alle übrigen Veranstalterinnen und Veranstalter von sonstigen Live-Kulturprogrammen im Bereich Wort, Varieté und Kleinkunst, die bereits im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 15.03.2020 wirtschaftlich als Veranstalterinnen und Veranstalter in diesen Bereichen aktiv waren, sind antragsberechtigt, wenn sie seitdem mindestens zwei Live-Kulturveranstaltungen oder ein Festival mit mindestens 400 Besucherinnen und Besuchern veranstaltet haben (Kategorie 5).

Festivals im Sinne dieser Fördergrundsätze werden definiert als mehrere Veranstaltungen:

- die ein Gesamtprogramm unter einer thematisch gebundenen Klammer umsetzen und,
- deren überwiegender Programmanteil dem Bereich Wort, Varieté und Kleinkunst zuzuordnen sind und
- die entweder in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen mit mindestens drei unterschiedlichen Live-Darbietungen oder
- über einen klar definierten Zeitraum von maximal vier Monaten mit mindestens zehn unterschiedlichen Live-Darbietungen stattfinden.

3.4 Die in 3.3. genannten antragsberechtigten Veranstalterinnen und Veranstalter dürfen nicht wesentlich öffentlich finanziert sein, d.h. dass sie für die Grundfinanzierung ihres Geschäftsbetriebs jährlich in den Bezugsjahren/Spielzeiten durchschnittlich nicht mehr als insgesamt 50 % öffentliche Mittel erhalten haben.

3.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, sind nicht antragsberechtigt.

3.6 Jede/jeder Antragsstellende kann nur einen Antrag für das vorliegende Förderprogramm stellen. Ein zweiter Antrag für eine weitere Fördermaßnahme kann in einer ggf. erneuten Förderrunde gestellt werden (siehe 5.4.).

Der Antrag kann sich auf mehrere Einzelveranstaltungen erstrecken, sofern diese nicht bereits durch ein anderes Neustart Kultur-Förderprogramm gefördert wurden.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2022 umgesetzt werden.

3.7 Veranstaltungen, die verfassungsfeindliche, gesetzwidrige oder strafbare Inhalte verbreiten sowie jugendgefährdende Schwerpunkte in ihrer inhaltlichen Programmplanung setzen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Die Fördermittel werden einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Grundsätze und analog der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich hierzu erlassener Verwaltungsvorschriften durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag i. S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt.

4.2 Durch die geförderten Projekte sollen sich positive Effekte für die Branche der kulturellen Live-Veranstalterinnen und -veranstalter insgesamt ergeben. Daher muss die Förderhöhe für das eingereichte Projekt mindestens einen Umfang von 5.000 Euro haben. Dauerförderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen.

4.3 Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind; eine Überkompensation ist nicht zulässig.

4.4 Fördermittel können als Zuschüsse entsprechend der nachfolgenden Kategorien und für die Durchführung von Veranstaltungen in einem Förderzeitraum bis zum 31. Dezember 2022 bewilligt werden.

Kategorie 1 – Zuschuss von bis zu 25.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 1.188 bis 1.800 verkauften Eintrittskarten oder Besucher*innen pro Jahr/Spielzeit und
- mit einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens sechs bis zu 29 Live-Kulturveranstaltungen pro Jahr/Spielzeit oder ein Festival und
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von bis zu 100.000 Euro.

Kategorie 2 – Zuschuss von bis zu 50.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von insgesamt pro Jahr/Spielzeit mehr als 1.800 bis zu 10.000 verkauften Eintrittskarten und/oder
- mit einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 30 bis zu 59 Live-Kulturveranstaltungen pro Jahr/Spielzeit oder ein Festival und/oder
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro.

Kategorie 3 – Zuschuss von bis zu 100.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von insgesamt pro Jahr/Spielzeit mehr als 10.000 bis zu 30.000 verkauften Eintrittskarten und/oder
- mit einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 60 bis zu 149 Live-Kulturveranstaltungen pro Jahr/Spielzeit oder ein Festival und/oder
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von 200.001 bis zu 600.000 Euro.

Kategorie 4 – Zuschuss von bis zu 200.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von mehr als 30.000 verkauften Eintrittskarten pro Jahr/Spielzeit und/oder
- mit einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 150 Live-Kulturveranstaltungen pro Jahr/Spielzeit oder ein Festival und/oder
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von mehr als 600.000 Euro.

Kategorie 5: Zuschuss von bis zu 15.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter mit:

- einer Mindestanzahl von 400 verkauften Eintrittskarten oder Besucher*innen seit 2019 und
- einer Mindestanzahl von zwei Live-Kulturveranstaltungen oder zwei Festivals seit 2019 und
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von bis zu 100.000 Euro.

Die den Kategorien zugrundeliegenden Rahmenbedingungen sind je nach Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit in den Bezugsjahren / Spielzeiten nachzuweisen (gem. Ziffer 3.3). Veranstalterinnen und Veranstalter von biennial stattfindenden Festivals erbringen die Nachweise für die jeweils letzten zwei Festivalvorjahre in den Bezugsjahren.

In den Kategorien 2 bis 4 müssen zwei der drei gelisteten Rahmenbedingungen erfüllt sein.

4.5 Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören nur kassenmäßige Ausgaben, die zur Projektförderung und -durchführung gemäß Ziffer 2 dieser Fördergrundsätze anfallen, insbesondere:

- Ausgaben für Konzeption, Planung und Werbung,
- Honorare für Künstlerinnen und Künstler; aufgrund der besonderen Situation und des solidarischen Gedankens dieses Programms ist bei der Beantragung auf ein angemessenes Gagengefüge zu achten,
- projektbezogene Sach- und Personalausgaben,
- allgemeine projektbezogene Ausgaben für Planung, Organisation, Probenräume, Verwaltung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit und künstlerische Leitung, Miet- und Leihgebühren,
- Ausgaben für die Inanspruchnahme von projektbezogenen Beratungsleistungen/Weiterbildungen/Qualifizierungen, z.B. für Digital-Strategien/Umsetzung,
- Mietentgelte für Backline, Ton und Licht sowie sonstiges technisches Equipment für Streamings und andere ähnliche öffentliche Übertragungen.
- Darüber hinaus sind auch Investitionen in technisches Equipment, das für neue technische Präsentationsformen im Rahmen der beantragten Projekte benötigt wird, möglich. Dies gilt nicht, wenn diese Maßnahmen bereits durch andere NEUSTART KULTUR-Programme unterstützt werden.

- Soweit im Einzelfall erforderlich: projektbezogene Investitionen (bis max. 15 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.)

- 4.6 Nicht zuwendungsfähig sind der sog. Unternehmerlohn und die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Grundsätzlich sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben von der Förderung ausgeschlossen. Sofern nachweislich die Kurzarbeit des Personals zur Programmumsetzung beendet wird kann dies den Projektausgaben zugerechnet werden, wenn das Personal für das Projekt tätig wird.
- 4.7 Die Förderung setzt grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil voraus, der bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 20 v.H. der Gesamtausgaben als solcher auszuweisen ist.

Der Eigenanteil kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel erbracht werden. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind zulässig.

- 4.8 Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förderprogrammen des Bundes, die denselben Zweck verfolgen, ist nicht möglich. Sofern Veranstaltungen in anderen NEUSTART KULTUR-Förderprogrammen, insbesondere im Theater-, Tanz- und/oder Musikbereich, förderfähig sind, soll eine Antragstellung primär in diesen Programmen erfolgen.

5. Verfahren

- 5.1 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, analog der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 5.2 Die Abwicklung der Förderung, insbesondere die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der o.g. Zuschüsse, obliegt der Deutschen Theatertechnischen Gesellschaft (DTHG). Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Weiterleitungsvertrag gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsvertrags (https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/Z/Zuwendungen_national/Formularcenter/ANBest/anbest_node.html).
- 5.3 Mit der zu fördernden Maßnahme darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Sofern für eine pande-

miebedingt abgesagte Veranstaltung Eintrittskarten sowie Verträge für Veranstaltungsorte, Dienstleistungen (Backline, Licht, Ton usw.) für die konkret beantragte Veranstaltung verlängert oder angepasst wurden, gilt dies nicht als Beginn der Maßnahme in diesem Sinne. Bei Veranstaltungen, die ab dem 15. März 2020 (Beginn Lockdown), geplant und konzipiert wurden und für die bereits Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen worden sind, gilt dies nicht als Beginn der Maßnahme in diesem Sinne. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn verbunden werden. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z.B. Veranstaltungsvertrag mit dem Künstler bzw. der Künstlerin) zu werten.

- 5.4 Der Förderantrag ist ab Ausschreibungsbeginn bis spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten online einzureichen. Sollten nach diesem Zeitpunkt noch Fördermittel zur Verfügung stehen, kann in einem ggf. weiteren Verfahren ein neuer Antrag gestellt werden. Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Die Verfahrensregelungen zur Antragstellung werden ausführlich in den Frequently Asked Questions (FAQ), die zur Erläuterung dieser Fördergrundsätze dienen, beschrieben.
- 5.5 Alle Anträge, die bis zum Antragsschluss gem. Ziffer 5.4 eingehen, werden in folgender Reihenfolge bearbeitet:
- a) Anträge von Antragstellenden, die bisher noch keine Förderung durch das NEU-START KULTUR-Programm für Live-Kulturveranstaltungen – Wort, Varieté und Kleinkunst erhalten haben, werden vorrangig und entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und beschieden;
 - b) Nachrangig werden Anträge von den übrigen Antragstellenden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und beschieden.

Grundsätzlich gelten Anträge erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

Sollten nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Ziffer 5.4. noch Mittel vorhanden sein, kann in einem ggf. erneuten Verfahren ein weiterer Antrag für eine neue Fördermaßnahme gestellt werden. In diesem Fall werden die Anträge ausschließlich nach der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bearbeitet und beschieden.

- 5.6 Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022.
- 5.7 Zum Nachweis der Legitimation der/des Antragsstellenden sind dem Antrag die Gewerbeanmeldung, bei Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern der Steuerbescheid, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag in jeweils aktueller Fassung oder vergleichbare Unterlagen (bspw. Errichtungsgesetz) der Antragstellenden, ein aktueller

Vereinsregister- bzw. Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen zur Gemeinnützigkeit vorzulegen sowie ggf. Vertretungsvollmachten und Bestätigungen über Unterstützung durch andere Förderer bzw. Kopien von Bescheiden über Förderungen mit öffentlichen Mitteln beizufügen.

- 5.8 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Abs. 1 AEUV vereinbar sind. Insbesondere wird nicht gefördert, wer einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. Dieses Sofortprogramm ist gemäß Art. 53 Nr. 2 lit. d AGVO von der Notifizierungspflicht durch die EU-Kommission freigestellt, sofern die ggf. einschlägigen Regelungen der AGVO beachtet werden.
- 5.9 Der Deutschen Theatertechnischen Gesellschaft (DTHG) soll ein Verwendungsnachweis zwei Monate nach individuellem Projektende vorliegen. Er ist jedoch spätestens nach sechs Monaten einzureichen. Für Projekte, die zum letztmöglichen Zeitpunkt am 31. Dezember 2022 enden, ist der Verwendungsnachweis bis zum 01. Juni 2023 vorzulegen. Die DTHG führt bis spätestens zum 31. Dezember 2023 die Verwendungsnachweisprüfung durch.
- 5.10 Die Verwendungsnachweise der geförderten Veranstalterinnen und Veranstalter sowie der Gesamtverwendungsnachweis der mittelausreichenden Stelle (DTHG) sind Gegenstand der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.
- 5.11 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2023.